

# RS Vwgh 2000/10/18 98/08/0392

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.2000

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §10 Abs1;

AIVG 1977 §9 Abs1;

## Rechtssatz

Die Beurteilung der Frage, ob dem Arbeitslosen eine Vereitelung des Zustandekommens der Beschäftigung vorgeworfen werden kann, erfordert präzise Feststellungen über den diesbezüglichen Verlauf des Vorstellungsgespräches (Hinweis E 17.2.1998, 95/08/0056). So erfordert etwa der mit der Höhe der Gehaltswünsche unter Umständen im Zusammenhang stehende Gesichtspunkt einer Überqualifizierung - die der Arbeitslose seinerseits nicht in einer das Zustandekommen der Beschäftigung vereitelnden Weise herausstreichen darf - eine entsprechend differenzierende Auseinandersetzung mit den Gründen, die für das Nichtzustandekommen der Beschäftigung maßgeblich waren (Hinweis E 20.5.1987, 86/08/0211).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998080392.X05

## Im RIS seit

11.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

18.02.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)